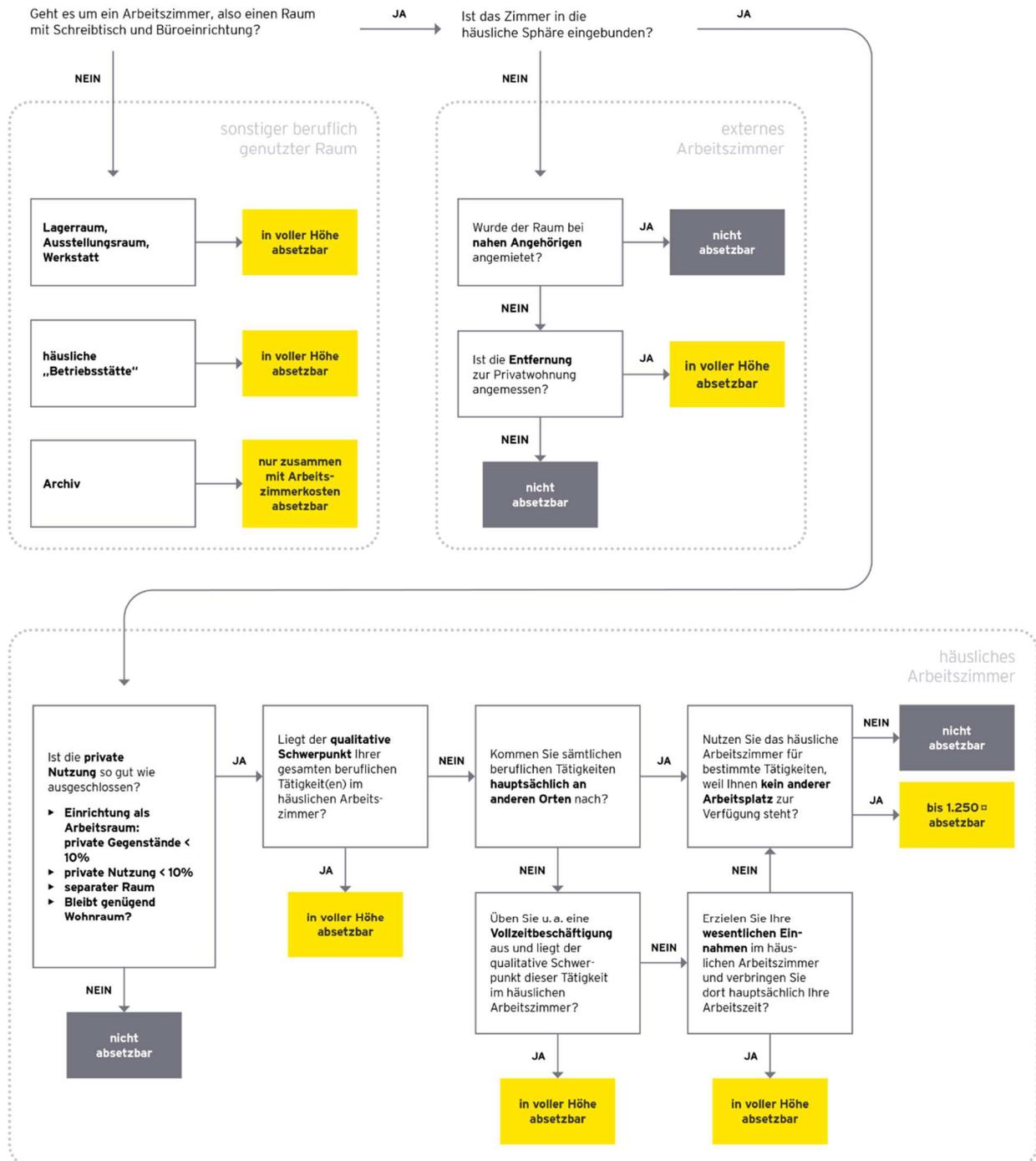


Mandantenrundschriften Homeoffice-Arbeitsplatz in der Einkommensteuererklärung

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

ein Homeoffice-Arbeitsplatz kann sich in Ihrer nächsten Einkommensteuererklärung auswirken!

Wann sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich absetzbar?



Mandantenrundschriften

Homeoffice-Arbeitsplatz in der Einkommensteuererklärung



Viele Büros daheim genügen den Ansprüchen des Finanzamtes nicht. Nur wenige haben ein eigenes häusliches Arbeitszimmer im Sinne der Finanzverwaltung. Als solches gilt im steuerlichen Sinne, wenn es durch das äußere Bild (Büromöbel) erkennbar ist, von anderen Räumen abgetrennt ist und (nahezu) ausschließlich zur Erzielung von Einkünften genutzt wird. Damit schauten Millionen „Homeofficers“ bislang steuerlich in die Röhre; sie konnten die Kosten für ihre Arbeitsfläche (etwa anteilige Miete, Wasser- und Energiekosten, Grundsteuer sowie die Absetzung für Abnutzung- AfA) nicht absetzen. Nach langer Diskussion führt der Gesetzgeber nun aufgrund der Corona Pandemie zeitlich befristet eine sog. Homeoffice-Pauschale ein, näheres dazu später.

Nutzung des Arbeitszimmers: Unbegrenzt oder begrenzt?

Wer ein Arbeitszimmer sein Eigen nennt, muss dieses, um es absetzen zu können, noch vom Finanzamt anerkennen lassen. Handelt es sich bei dem Zimmer um den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, lassen sich sämtliche damit verbundenen Kosten geltend machen. Hat der Arbeitgeber Homeoffice angeordnet und darf der Steuerpflichtige nicht im Betrieb arbeiten, sollte er sich dies vom Arbeitgeber schriftlich bestätigen lassen und den heimischen Arbeitsplatz zwecks Nachweises beim Finanzamt für die anstehende Steuererklärung fotografieren.

Befindet sich der berufliche Mittelpunkt zwar woanders, ist aber ein Arbeitszimmer daheim für die Berufsausübung notwendig, ist die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 Euro begrenzt. Dabei handelt es sich nicht um einen Freibetrag, sondern um einen personenbezogenen Höchstbetrag. So können die Kosten jedem Ehepartner grundsätzlich zur Hälfte zuzuordnen sein, wenn die Eheleute das häusliche Arbeitszimmer gemeinsam nutzen, beide die Kosten hierfür tragen und die Voraussetzungen für das häusliche Arbeitszimmer jeweils in der eigenen Person erfüllen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist der volle Höchstbetrag von 1.250 Euro bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen auch dann zu berücksichtigen, wenn das häusliche Arbeitszimmer **nicht für das ganze Jahr** genutzt wird, sondern beispielsweise nur für die Zeit, in der man wegen des Coronavirus zu Hause arbeitet.

Wann ist ein Arbeitszimmer (k)ein Arbeitszimmer?

Bei einer privaten Nutzung darf ein Arbeitszimmer nicht steuerlich geltend gemacht werden. Eine untergeordnete private Mitbenutzung von weniger als zehn Prozent ist indes unschädlich. Nach der Rechtsprechung liegt bei folgenden Gestaltungen kein häusliches Arbeitszimmer vor:

- Arbeitsecke
- Wohnzimmer
- Bürozimmer beispielsweise mit Bügelbrett, Fahrrad oder leerem Spiegelschrank
- Durchgangszimmer
- Keller-/Dachgeschoss
- durch Raumteiler oder Sideboard getrennter Arbeitsbereich
- Empore oder offene Galerie



Mandantenrundschreiben

Homeoffice-Arbeitsplatz

in der Einkommensteuererklärung



Alternativer Abzug:

Bei einer sogenannten schädlichen privaten Nutzung greift beim Erwerbstätigen zwar das Abzugsverbot in der Steuererklärung, jedoch nur für das häusliche Arbeitszimmer. Das spezielle Abzugsverbot im Rahmen des häuslichen Arbeitszimmers verdrängt nämlich nicht den **allgemeinen Werbungskostenabzug**. Vielmehr können andere Aufwendungen für Räume innerhalb eines privaten Wohnbereichs, die nicht die hohen Anforderungen des häuslichen Arbeitszimmers erfüllen, unbeschränkt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden, vorausgesetzt sie sind so gut wie ausschließlich betrieblich oder beruflich veranlasst.

So können **Kosten für Arbeitsmittel** wie etwa Schreibtisch, Bürostuhl, Fachbücher oder Bücherregal als geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Betrag von 800 Euro netto (952 Euro brutto) als Werbungskosten in der Steuererklärung sofort abgezogen werden. Bei höheren Anschaffungskosten müssen die Kosten über die Dauer der Nutzung verteilt werden. Die amtliche Nutzungsdauer für Büromöbel beispielsweise liegt bei 13 Jahren.

Zur weiteren Stimulierung der Wirtschaft und zur Förderung der Digitalisierung“ haben Bundesregierung und Ministerpräsidenten auf ihrem Corona-Gipfel eine **Sofort-Abschreibung für digitale Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1. Januar 2021** beschlossen. Von dieser Maßnahme sollten alle profitieren, die im Homeoffice arbeiten.

Die neuen Abschreibungsregeln sollen insbesondere für die **Kosten von Computerhardware wie Druckern, Scannern und Bildschirmen gelten, ebenso wie für alle Arten von Software**. Für diese zentrale Gruppe „digitaler Wirtschaftsgüter“ werde künftig eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr angenommen. „Damit unterliegen diese Wirtschaftsgüter nicht mehr der Abschreibung“, heißt es in dem Papier des Bundesfinanzministeriums.

Sammeln Sie daher für alle von Ihnen angeschafften Arbeitsmittel, die für den Job gebraucht werden und vom Arbeitgeber nicht erstattet werden die Belege und reichen Sie diese mit der nächsten Einkommensteuererklärung ein.

Homeofficepauschale

Sollten die Regelung für die Anerkennung des häuslichen Arbeitszimmers nicht zutreffen, gibt es noch eine weitere Möglichkeit Kosten bei der Steuererklärung geltend zu machen.

Nach langer Diskussion führt der Gesetzgeber zeitlich befristet eine sog. Homeoffice-Pauschale ein. Die Pauschale beträgt **5 Euro für jeden Kalendertag**, an dem der Steuerpflichtige seine gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung gearbeitet hat. **Sie ist auf einen Höchstbetrag von 600 Euro im Jahr begrenzt** und wird für die **Jahre 2020 und 2021** gewährt. Von dieser Regelung profitieren auch diejenigen, denen kein häusliches Arbeitszimmer im Sinne der Finanzverwaltung zur Verfügung steht. Die Neuregelung gilt für Unternehmer und Arbeitnehmer.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

